

Satzung der Stadt Olching über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung – FwGS)

Die Stadt Olching erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1981 (BayRS III S. 630)), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und eine gegebenenfalls erforderliche Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2019 außer Kraft.

Olching, den 26.03.2021



Andreas Magg
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren und einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10% für

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	4,40 €
einen Einsatzleitwagen (ELW-1)	4,80 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,40 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	8,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	9,10 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	9,40 €
ein Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	6,40 €
einen Rüstwagen mit Kran (RW-Kran)	15,50 €
eine Drehleiter (DLA/K 23/12)	14,00 €
einen Gerätewagen Logistik (GW-L)	8,20 €
einen Versorgungs-LKW (V-LKW)	5,80 €
einen Kommandowagen (KdoW)	2,50 €
einen Schlauchtrommelanhänger mit F-Schlauch	1,00 €
einen Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	0,40 €
einen sonstigen Anhänger	0,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10% - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	45,80 €
einen Einsatzleitwagen (ELW)	53,40 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	85,80 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	152,80 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	166,90 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	170,00 €
ein Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	133,10 €
einen Rüstwagen mit Kran (RW-Kran)	247,00 €
eine Drehleiter (DLA/K 23/12)	227,30 €
einen Gerätewagen Logistik (GW-L)	155,10 €
einen Versorgungs-LKW (V-LKW)	94,30 €
einen Kommandowagen (KdoW)	23,40 €
einen Schlauchtrommelanhänger mit F-Schlauch	10,50 €
einen Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	3,50 €
einen sonstigen Anhänger	3,90 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort länger als 30 Minuten nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

eine Strahlenschutzkomponente	267,00 €
einen Strahlenschutzanzug	35,00 €
einen Plasmaschneider	134,00 €
eine Tauchpumpe	24,00 €
einen Wassersauger	22,00 €
ein Überdrucklüfter	21,00 €
eine Kettensäge	12,00 €
ein Rettungsboot	53,00 €
eine Wärmebildkamera	55,00 €
ein Gaswarnmessgerät	25,00 €
eine Tragkraftspritze	76,00 €
ein Notstromaggregat	33,00 €
eine Schuttmulde	14,00 €
eine Schneefräse	12,00 €

4 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben
je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

(Ende der Anlage)